

S a t z u n g

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) - (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

vom 16.11.2010

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2010, S. 709)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 113 c der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473, berichtigt durch GVBl. S. 41 - 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der sich aus dem § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 95 Nieders. Wassergesetz (NWG, vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64) ergebenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 15.11.2010, am 17.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die SEHi betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der SEHi vom 16.11.2010.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die SEHi Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 23,25 € |
| b) aus Kleinkläranlagen | 23,00 € |

je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mieter oder sonstige schuldrechtlich Berechtigte sind neben den nach Sätzen 1 und 2 Verpflichteten gebührenpflichtig, wenn sie in ihrem Namen die gebührenpflichtige Maßnahme veranlassen haben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der SEHi entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der SEHi ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der SEHi das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

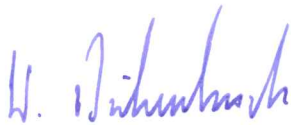
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts



Birkenbusch

Vorstand



Bosse-Arbogast

Vorstand